



Statuten des Läufervereins Baselland

1 Grundlagen und Zweck

- 1.1 Der Läuferverein Baselland, gegründet am 29. Juli 1959, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff, ZGB.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Pratteln.
- 1.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.4 Der Verein bezweckt das trainings- und wettkampfmässige Betreiben des Laufsportes aller Arten, einschliesslich der Organisation von eigenen Veranstaltungen sowie die Pflege der Kameradschaft.
Ausserdem schreibt der Vorstand eine jährliche Vereinsmeisterschaft aus.
- 1.5 Der Verein beabsichtigt regelmässig, mindestens vierteljährlich, ein Vereinsbulletin zuhanden aller Mitglieder herauszugeben.
- 1.6 Bei den in diesen Statuten verwendeten Personenbeziehungen wird die männliche Form verwendet, unabhängig ob es sich um weibliche oder männliche Personen handelt.

2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied kann jedermann werden.
- 2.2 Die Mitgliedschaft im Verein muss schriftlich beantragt werden und beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.
- 2.3 Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Austritt oder Ausschluss.
- 2.4 Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich auf das Ende des laufenden Vereinsjahres oder auf den Zeitpunkt der Austrittserklärung, wenn das austretende Mitglied dies ausdrücklich will.
- 2.5 Ein Mitglied, das das Ansehen des Vereins durch vereinsschädigendes oder statutenwidriges Verhalten schädigt, kann vom Verein ausgeschlossen werden.

- 2.6 Zuständig für den Ausschluss eines Mitgliedes ist der Vorstand. Er hat das betreffende Mitglied schriftlich oder mündlich anzuhören.
- 2.7 Ausgeschlossen wird auch, wer seiner finanziellen Beitragspflicht während mehr als einem Jahr nicht nachkommt und zwei Mahnungen nicht befolgt. In diesem Fall erübrigt sich das Anhören des Gemahnten. Ein Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 2.8 Der Verein setzt sich zusammen aus
 - Aktivmitgliedern
 - Passivmitgliedern
 - Freimitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- 2.9 Aktivmitglieder beteiligen sich aktiv an den Veranstaltungen des Vereins. Ab zurückgelegtem 15. Altersjahr sind sie voll stimm- und wahlberechtigt. Jugendliche sind bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr beitragsfrei.
- 2.10 Passivmitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Ihre Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Passivmitglieder sind voll stimmberechtigt.
- 2.11 Zu Freimitgliedern werden Aktivmitglieder nach 20 Jahren Mitgliedschaft ernannt. Sie sind von jeglicher Beitragspflicht an den Verein, inklusiv Verbandsabgaben, befreit.
- 2.12 Vereinsmitglieder welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen ebenfalls keine Beiträge.

3 Organisation

- 3.1 Die Organe des Vereins sind:
 - Die Generalversammlung
 - Die Vereinsversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Rechnungsrevisoren
- 3.2 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im 1. Quartal nach Endes des Vereinsjahres statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den

Mitgliedern mind. 3 Wochen im voraus zugestellt werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand oder auf schriftliches, begründetes Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitgliedern einberufen. Die Einladung erfolgt nach den gleichen Bedingungen wie für die ordentliche Generalversammlung.

3.3 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Kassiers
- Gutheissung des Revisorenberichtes
- Dechargeerteilung an den Vorstand
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

3.4 Anträge an die GV müssen bis spätestens 14 Tage vor deren Termin schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Anträge auf Abänderung der Statuten sind dem Vorstand jeweils bis zum Ende des Vereinsjahres einzureichen. Der Vorstand gibt diese den Mitgliedern gleichzeitig mit der Einladung zur GV bekannt und bezieht Stellung dazu.

3.5 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Ausgenommen sind Beschlüsse über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins, wo eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stimmenscheid zu.

Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. In jedem Fall kann eine geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen werden, wenn 1/4 der anwesenden Vereinsmitglieder dies wünschen.

3.6 Für die Beschlussfassung und Erledigung wichtiger laufender Geschäfte kann der Vorstand eine Vereinsversammlung der aktiven Mitglieder einberufen. Die Einladung hat schriftlich mindestens 14 Tage im voraus zu erfolgen.

3.7 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär
- sowie 1 – 5 weiteren Personen

Er wird jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder bezahlen während ihrer Amtsdauer keine Vereinsbeiträge.

3.8 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt diesen nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die nicht ausschliesslich der GV oder der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

3.9 Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Für Bank- und Postcheck hat der Kassier Einzelunterschrift.

3.10 Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an einer Sitzung teilnimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

3.11 Die zwei durch die GV gewählten Rechnungsrevisoren prüfen rechtzeitig vor der GV die Jahresrechnung, die Buchhaltungsunterlagen und Belege des Vereinskassiers. Sie liefern der GV einen schriftlichen Revisorenbericht ab.

3.12 Die Amtsperiode der Rechnungsrevisoren beträgt 2 bzw. 3 Jahre. Nach jeder GV scheidet der erste Revisor aus und der zweite Revisor rückt als Erster nach. Der Ersatzrevisor wird 2. Revisor und die GV wählt einen neuen Ersatzrevisor.

4 Finanzen

4.1 Die Einnahmen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden von Mitgliedern und Dritten
- Erträge aus Anlässen
- Sonstige Einnahmen

4.2 Die Ausgaben des Vereins sind:

- Kosten für Trainings- und Wettkampfbetrieb
- Materialanschaffungen
- Allg. Kosten für die Administration

- Kosten für Anlässe
- Sonstige Ausgaben

4.3 Der Vorstand ist auf der Basis des durch die GV genehmigten Jahresbudgets ermächtigt, aber nicht verpflichtet, die entsprechenden Ausgaben zu tätigen.

4.4 Ausserhalb des durch die GV genehmigten Jahresbudgets kann der Vorstand in eigener Kompetenz folgende Ausgaben tätigen:

- Einmalige Ausgaben bis max. Fr. 600.—pro Fall,
im Total max. Fr. 3'000.—pro Vereinsjahr

5 Schlussbestimmungen

5.1 Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch

5.2 Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Sind an der GV, die über einen Auflösungsantrag beschliessen muss, nicht 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist eine ausserordentliche GV einzuberufen, an welcher eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder für den Auflösungsbeschluss notwendig ist.

5.3 Ein bei der Vereinsauflösung allfällig verbleibender Vermögensüberschuss wird bei einem Notar für 5 Jahre hinterlegt. Wenn innert dieser Zeit kein neuer Verein mit gleichem Ziel und Zweck entsteht, wird das Vermögen gemäss Beschluss des letztamtierenden Vereinsvorstandes für sportliche oder karitative Zwecke verwendet.

5.4 Die vorliegenden Statuten wurden von der GV des Läuferverein Baselland am 18. März 1994 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen sämtliche früheren Statuten und Nachträge.

LÄUFERVEREIN BASELLAND

gez. Erwin Saladin, Präsident

gez. Alois Fischer, Vizepräsident